Anklage im Fall Daschner

Im Februar diesen Jahres hat das Landgericht Frankfurt die Anklage gegen den ehemaligen Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten Wolfgang Daschner zugelassen. Daschner hatte während der Ermittlungen bezüglich der Entführung des elfjährigen Jakob von Metzler einen mit der Sache befassten Hauptkommissar angewiesen, dem mittlerweile wegen Mordes verurteilten Magnus G. schwere Schmerzen anzudrohen, wenn dieser den Aufenthaltsort des Jungen nicht nenne. Die Polizei ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass Jakob von Metzler noch lebe und auf diesem Wege vielleicht noch gerettet werden könne. Tatsächlich war er jedoch bereits seit vier Tagen tot. Daschner wird nun Verleitung zu schwerer Nötigung vorgeworfen. Für den Vorwurf der Aussageerpressung fehle es am vollständigen Vorliegen des subjektiven Tatbestandes, da in erster Linie die Rettung Jakob von Metzlers und nicht die Erpressung eines Geständnisses beabsichtigt



Das Vorgehen der Frankfurter Polizei war in der deutschen Öffentlichkeit leider vielfach auf Verständnis gestoßen. Entfacht wurde eine rechtlich abwegige gesellschaftliche Diskussion, innerhalb derer das absolute Folterverbot als große Errungenschaft des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes allen Ernstes mit Stammtischthesen in Frage gestellt werden durfte.

Der Verteidiger Daschners äußerte, es gehe nicht nur um das konkrete Verhalten seines Mandanten, sondern überhaupt um die Frage, ob die Polizei tatenlos warten dürfe und müsse, bis entführte Kinder qualvoll stürben. Mit einer rechtlich derartig unsachlichen Argumentation kann man natürlich breite Unterstützung in der oft unkundigen Bevölkerung gewinnen, sind doch viele in Deutschland lebende Menschen selbst Mütter und Väter, die Angst um ihre eigenen Kinder haben. Tatsächlich stellt diese Argumentation jedoch fundamentale Normen unseres Zusammenlebens in Frage. Sie ignoriert die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die gerade auch NichtsympathieträgerInnen vor staatlichen Eingriffen und Demütigungen schützen soll. Folter und das Androhen von Folter verstoßen sowohl gegen elementarste Sittengesetze als auch gegen das eigene Selbstverständnis westlicher Demokratie. Das Zulassen gut gemeinter Ausnahmen in Extremfällen wie beispielsweise der Lebensgefährdung Dritter oder der Bedrohung der Existenz des Staates ist daher völlig indiskutabel.

Probleme, die sich nur mit Hilfe von Folter lösen lassen, sind in einer Demokratie wie der unsrigen eben nicht lösbar. AmtsträgerInnen, die sich über diese Tatsache hinwegsetzen, müssen sich selbstverständlich strafrechtlichen Untersuchungen stellen. Ihre Verurteilung darf dann nur von der Prüfung ihrer individuellen Schuld abhängen.

Sybille Müller, Münster

Neues im Fall Guantanamo

Seit der Errichtung des Gefangenenlagers auf Kuba im Januar 2002 haben die USA nicht nur Gefangene aus dem Afghanistan-Krieg in die dortigen Käfige verschleppt, sondern mutmaßliche Terroristen aus 42 Ländern in das berüchtigte Lager gebracht. Fast unbemerkt von der Weltöffentlichkeit wurden zwei weitere solcher Lager errichtet, und zwar auf dem im Indischen Ozean gelegenen Stützpunkt Diego Garcia und nahe der afghanischen Stadt Bagram. Während über diese Lager kaum berichtet wird und nahezu nichts über dort gefangen gehaltenen Personen bekannt ist, wurde im Laufe der Zeit immer mehr Erschreckendes über die Zustände auf Guantanamo bekannt, z.B. dass die Gefangenen sog. "weicher" Folter ausgesetzt werden (Schlafentzug, Verharren in anstrengenden Positionen, erniedrigende Behandlung), dass es sehr viele Selbstmordversuche gab und dass Minderjährige gefangen gehalten wurden. Vermutet wird auch, dass viele der Gefangenen nichts mit Al Quaida und den Taliban zu tun haben, sondern von Kopfgeldjägern unter falschen Behauptungen an die USA verkauft wurden. Am schlimmsten trifft die Gefangenen, dass sie völlig im Ungewissen über ihr eigenes Schicksal gelassen werden. Die USA bezeichnen die Gefangenen als illegale Kombattanten, die sich in einer rechtlosen Grauzone befinden, in der weder die Genfer Konventionen noch die Menschenrechte zu beachten sind.



Diese das Recht verhöhnenden Verhältnisse wurden von Angehörigen der Gefangenen angefochten und bis vor den US-Supreme Court gebracht. Dieser gab den KlägerInnen Recht und urteilte, dass Guantanamo der US-Gerichtsbarkeit unterliegt. Was zunächst wie ein Sieg des Rechtsstaates über die Willkür der Bush-Regierung aussah, hat sich als Pyrrhus-Sieg entpuppt. Als Reaktion auf das Urteil kündigte dies an, für jede/n Gefangene/n vor einer Militärkommission eine Haftprüfung durchzuführen. Faktisch ist dies eine nicht öffentliche Anhörung, in der die/der Gefangene sich ohne Rechtsbeistand äußern darf und selbst Beweise ihrer/seiner Unschuld vorbringen soll. Das Haftprüfungsverfahren entspricht nicht den Erfordernissen eines Rechtstaates. Es erfüllt weder die Voraussetzung der Prüfung des rechtlichen Status von Kriegsgefangenen gem. Art. 5 Abs. 3 Genfer Konvention, noch entspricht es den minimalen Garantien eines Inhaftierten gemäß Art. 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, beides von den USA ratifizierte Abkommen. Die Anwältinnen und Anwälte, die den Sieg vor dem Supreme Court errungen haben, müssen daher nun ganz von vorne anfangen, um die grundlegenden Rechtsgarantien eines fairen Strafverfahrens einzuklagen. Die noch inhaftierten Gefangenen blicken daher weiterhin in eine ungewisse Zukunft.

David Zechmeister, Hamburg